

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

rb - TeamWork Personaldienstleistungen GmbH
Bruchstr. 20

47829 Krefeld

vertreten durch

Frau Claudia Reetz und
Frau Miriam von Below - Lemken

die ab dem **08.04.1999** geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern **unbefristet** verlängert.

Im Auftrag

DS



(Jung)

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden (§ 1 b AÜG).

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum des Landesarbeitsamtes und auf Verlangen zurückzugeben.